

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen über das Administrieren von Kunden-Webseiten sowie Bildbearbeitungs- und Grafikdienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

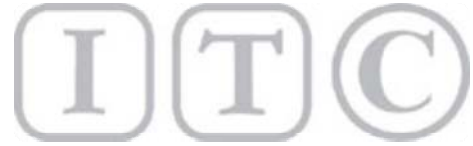
- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für das Administrieren von Kunden-Webseiten sowie Bildbearbeitungs- und Grafikdienstleistungen die von der Innotrust Consulting GmbH, nachfolgend ITC genannt, angeboten werden.
- (2) Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der ITC erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen. Mit Unterzeichnung des Auftrages gelten diese Vertrags- und Geschäftsbedingungen als angenommen. Auf der Webseite www.innotrust.de sind auch Formulare eingestellt, mit welchen der Kunde Bestellungen bei der ITC vornehmen kann. In diesen Formularen wird auf diese Vertrags- und Geschäftsbedingungen hingewiesen. Durch das Setzen eines Hakens per Mausklick in dem entsprechenden Hinweisfeld auf den Formularen gelten die Bedingungen als angenommen.
- (3) Die Vertrags- und Geschäftsbedingungen können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen ersetzt werden.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Der im Vertrag definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit.
- (2) Maßgebend dafür sind:
 1. der definierte Leistungsumfang gemäß der jeweiligen Administrationspakete,
 2. die Eignung für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung,
 3. die nachstehenden Bedingungen,
- (3) Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge. Weitergehende Bedingungen insbesondere allgemeines Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB der ITC.

§ 3 Rechte des Kunden an den gelieferten Daten und Leistungen, Lieferumfang

- (1) Der Kunde erhält von ITC Administrationsdienstleistungen, welche auf der Basis bestehender Webseiten, Bildmaterial, Grafiken und Texten des Kunden nach dessen Vorgabe von ITC lediglich bearbeitet und administriert werden.
- (2) ITC räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht der im Vertrag genannten Arbeiten, Daten und Dienstleistungen ein. Dieses Nutzungsrecht bezieht sich auf alle Arten von Dienstleistungen und hergestellten Daten ganz gleich ob Text-, Grafik-, Bild-, Datei oder anderer von ITC hergestellten Form.



- (3) Der Kunde verpflichtet sich, alle Leistungen und Erzeugnisse ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen.

§ 4 Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen

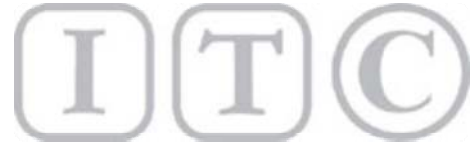
Bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen ist ITC berechtigt, den Vertrag ganz oder Teilweise fristlos zu kündigen. ITC behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

§ 5 Supportleistungen

- (1) Der Kunde übersendet die notwendigen Zugangsdaten und Passwörter sowie alle zu bearbeitenden Daten per Email oder übergibt diese auf einem Datenträger gegen Empfangsbestätigung.
- (2) Alle Aufträge sind in schriftlicher Form per Email, Fax oder Brief der ITC zu erteilen. ITC nimmt nur vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber bestimmten weisungsberechtigtem Mitarbeiter vertraglich vereinbarte Dienstleistungen in Auftrag.
- (3) Die Kundenberater der ITC unterstützen die Mitarbeiter des Kunden bei der Anwendung der im Vertrag genannten Dienstleistungen. Der Umfang der Dienstleistungen wird individuell mit dem Kunden gemäß seinen Bedürfnissen festgelegt. Darüber hinaus beinhaltet der Support die Beantwortung allgemeiner technischer Fragen, die Bearbeitung von Servicefällen sowie die Aufnahme von Fehlern.
- (4) Sämtliche in Verbindung mit Supportleistungen anfallende Fahrt- und Reisekosten trägt der Kunde. Für Fahrten mit einem KFZ stellt ITC dem Kunden eine Kilometerpauschale von 0,30 € in Rechnung, vorausgesetzt das Fahrziel ist weiter als 20 Kilometer vom Firmensitz der ITC entfernt.
- (5) Der Anwender hat im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die den Mitarbeitern der ITC eine Feststellung von Fehlern und deren Ursachen erleichtern. Insbesondere wird er notwendige Auskünfte erteilen um die Fehleranalyse und -beseitigung zu beschleunigen, soweit ihm dies möglich ist.
- (6) ITC unterstützt Versionen der Software bis zu zwölf Monate lang nach deren Erscheinungsdatum. Beim Erscheinungsdatum handelt es sich um das Datum an welchem das jeweilige Release zum ersten Mal von ITC angeboten wurde. ITC garantiert keine Unterstützung für ältere Software-Releases.

§ 6 Gewährleistung

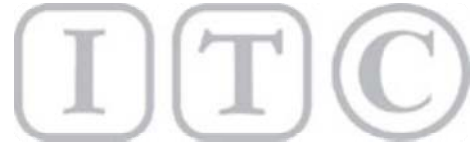
- (1) Treten Mängel auf, hat der Kunde diese der ITC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.



- (3) Treten Fehler in den von ITC administrierten Bereichen auf, werden diese innerhalb angemessener Fristen so schnell wie möglich und unentgeltlich von ITC beseitigt. Voraussetzung für diesen Fehlerbeseitigungsanspruch ist, dass der Fehler reproduzierbar ist.
- (4) ITC kann zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht nach eigener Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Einer Fehlerbeseitigung kommt es gleich, wenn ITC eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert, die dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung erlaubt.
- (5) Wenn der Kunde selbständig Änderungen oder Erweiterungen an den von ITC bearbeiteten Bereichen durchführt, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Es sei denn, die Fehler stehen nicht in kausalem Zusammenhang mit den Änderungen oder Erweiterungen.
- (6) Wird ein wesentlicher Programmfehler nicht gemäß den genannten Bedingungen von ITC beseitigt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Minderung des monatlichen Honorars oder die Rückgabe des Vertrages verlangen. Im Gegenzug hat ITC das gleiche Recht, wenn die Herstellung der Fehlerkorrektur mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.
- (7) Wenn sich im Laufe der Fehlerbeseitigung herausstellt, dass die Probleme auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des Kunden zurückzuführen sind, kann ITC eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.
- (8) ITC gewährleistet nicht für die Erfüllung der individuellen Ansprüche und Erwartungen des Kunden durch den Einsatz der im Vertrag genannten Bereiche. Dies gilt insbesondere für die Nichterreichung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges.
- (9) Die genannten Gewährleistungsansprüche stehen nur direkten Kunden zu und können folglich nicht durch Kunden von Solutionspartnern der ITC geltend gemacht werden. Des Weiteren können die Gewährleistungsansprüche nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) In jedem Fall ist die vertragliche wie deliktische Haftung von ITC außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personenschäden auf 15.000,00 €, für Vermögens-, Sach- und Tätigkeitsschäden auf 1.000,00 € und für Datenverlustschäden auf 500,00 € beschränkt. ITC haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der Empfänger der Leistung keine regelmäßigen Datensicherungen durchgeführt hat.
- (2) Für sämtliche Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internet, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird von ITC keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Empfänger der Leistungen Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt ITC keine Haftung.
- (3) ITC haftet für die Eignung der eigenen Softwareprodukte. Softwaremängel sowie Fehlfunktionen und daraus entstehende Mängelansprüche sind ITC unverzüglich mitzuteilen.



§ 8 Eigentumsvorbehalt

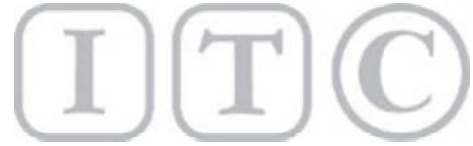
- (1) Die Erbringung und Bereitstellung sämtlicher Leistungen von ITC erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.
- (2) Nach der vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen überträgt ITC die im Vertrag festgelegten Bereiche zur Nutzung an den Kunden.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind 10 Werktage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kann ITC ohne weitere Ankündigung Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent (5%) über dem jeweils geltenden Diskontsatz berechnen. Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen eingeschränkt oder deaktiviert werden. Die Deaktivierung kann von temporärem Charakter sein und bei vollständiger Begleichung der Zahlungsverbindlichkeiten beseitigt werden.
- (2) Ergänzung zu dem bereits genannten, ist ITC berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt, oder seine Zahlungen einstellt, oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber ITC mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von ITC schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

§ 10 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten Informationen technischer, kaufmännischer und finanzieller Art, insbesondere verwertbarer Kenntnisse über Grundlagen, Softwarearchitektur, Neuentwicklungen, Verbesserungen und sonstiger Details betreffend das Vertragsprodukt und der daraus abgeleiteten weiteren Entwicklungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, dieselbe Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren sämtlichen Betriebsangehörigen sowie den Betriebsangehörigen ihrer verbundenen Unterlizenznehmer sowie Mitarbeitern sowie Mitarbeitern und Beratern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu solchen Informationen haben.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit Informationen nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien für die Weitergabe an Dritte bestimmt sind.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort.



- (5) Das Recht, Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- (6) Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden ITC und der Leistungsempfänger die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.
- (7) ITC weist den Kunden gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.
- (3) Der Vertrag unterliegt allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soll es auch dann verbleiben, wenn nach deutschem Recht auf das Recht eines anderen Staates verwiesen wird.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist Paderborn.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn.